



Amtsblatt für Brandenburg

33. Jahrgang

Potsdam, den 15. Juni 2022

Nummer 23

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Strukturänderung des Landesbetriebes Forst Brandenburg	550
Landesamt für Umwelt	
Bekanntmachung der Durchführung einer Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins zum Antrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in 16278 Angermünde	554
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) in 03238 Sallgast OT Göllnitz	555
Landesamt für Bauen und Verkehr	
Anerkennung von Prüffingenieurinnen und Prüffingenieuren für Standsicherheit	556
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	557
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	557

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Strukturänderung des Landesbetriebes Forst Brandenburg

Vom 25. Mai 2022

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz erlässt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Kommunales sowie dem Ministerium der Finanzen folgende Regelung:

1. Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz und mit Ressortneubildung ab dem 20. November 2019 im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz wird gemäß Artikel 1 des Gesetzes zur Neuorganisation der Landesforstverwaltung des Landes Brandenburg vom 19. Dezember 2008 (GVBl. I S. 367) die Landesforstverwaltung ab 1. Januar 2009 als Landesbetrieb nach § 9 des Landesorganisationsgesetzes geführt. Der Landesbetrieb führt die Bezeichnung „Landesbetrieb Forst Brandenburg“, Kurzbezeichnung: LFB.
2. Aufgaben, Betriebsführung, Umfang der Dienst- und Fachaufsicht, Grundsätze der Aufgabenerledigung und Wirtschaftsführung sowie des Rechnungswesens ergeben sich aus der Betriebsanweisung für den Landesbetrieb Forst Brandenburg. Die in der Anlage beigefügte Betriebsanweisung ist Bestandteil dieses Erlasses.
3. Dieser Erlass tritt am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Errichtung des Landesbetriebes Forst Brandenburg vom 9. Januar 2014 (ABl. S. 237), der zuletzt durch den Erlass vom 8. April 2019 (ABl. S. 456) geändert worden ist, außer Kraft.

Anlage

Betriebsanweisung für den Landesbetrieb Forst Brandenburg

Vom 25. Mai 2022

I. Rechtsform und Aufgaben

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) hat seinen Sitz in Potsdam, ab dem 1. Dezember 2022 in Eberswalde.
- (2) Der LFB ist ein Landesbetrieb nach den Regelungen des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung (LOG).

Er nimmt zugleich die hoheitlichen Aufgaben der unteren Forstbehörde wahr.

(3) Der Landesbetrieb handelt als Behörde im Sinne des § 1 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg).

(4) Verwaltung und Wirtschaftsführung des LFB erfolgen nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Landesbehörden, soweit nicht das für die Forstwirtschaft zuständige Ministerium auf Grund der Besonderheiten des LFB Abweichungen zugelassen hat. Die Aufgabenbereiche Landeswaldbewirtschaftung (Forstbetrieb) und untere Forstbehörde mit Gemeinwohlleistungen werden organisatorisch getrennt wahrgenommen.

(5) Der LFB führt das Landeswappen und ein Dienstsiegel. Er hat ein Hoheitszeichen zu führen und kann sich im Geschäftsverkehr eines Betriebslogos bedienen.

§ 2

Aufgaben

(1) Der LFB nimmt alle Aufgaben wahr, die sich aus dem Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG), insbesondere § 32 Absatz 1, sowie aus den auf Grund des LWaldG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben.

(2) Der LFB nimmt weitere Aufgaben wahr:

1. Die überbetriebliche und betriebliche Ausbildung von Forstwirtinnen und Forstwirten;
2. Die durch andere Fachgesetze und dazu erlassene Verordnungen übertragenen Aufgaben, insbesondere die im § 35 BbgBKG in der jeweils geltenden Fassung zum Waldbrandschutz geregelten Aufgaben;
3. Den Betrieb und die Gestattung des Betriebs von Anlagen zur energetischen Nutzung, besonders von Sonne, Wind und verholzter Biomasse, auf betriebseigenen Grundstücken;
4. Untersuchungen zur Waldökologie, zum Waldbau, zum Waldschutz, zur Erhaltung forstlicher Gen-Ressourcen, zur forstlichen Umweltkontrolle sowie zur Erstellung forstfachlicher Gutachten in allen Eigentumsarten im Land Brandenburg;
5. Management der überlassenen unbebauten und bebauten Liegenschaften inklusive der Erzielung von Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung, Gestattungen und Fruchtziehung zum Erhalt der Liegenschaften.

(3) Das für das Forstwesen zuständige Ministerium kann dem LFB im Einzelfall weitere Aufgaben übertragen und ihn mit der Durchführung von Projekten beauftragen.

(4) Im Rahmen seiner Aufgaben kann der LFB Leistungen für Dritte übernehmen, sofern dadurch die Aufgabenerledigung für die Landesverwaltung nicht beeinträchtigt wird.

II. Betriebsführung und Aufsicht

§ 3

Aufsicht

(1) Das für das Forstwesen zuständige Ministerium (Aufsichtsbehörde) übt nach den Regelungen des LOG die Dienst- und Fachaufsicht über den LFB aus.

(2) Die Aufsichtsbehörde schließt mit dem LFB für die Aufgabenbereiche gemäß § 2 periodische Zielvereinbarungen über Arbeitsschwerpunkte und deren zeitliche Umsetzung einschließlich der Berichtspflichten sowie den Ressourceneinsatz ab.

(3) Der Entscheidung der Aufsichtsbehörde sind insbesondere vorbehalten:

- a) Die Zustimmung zur Geschäftsordnung und die Änderung der Betriebsanweisung;
- b) Die Genehmigung des Wirtschaftsplanes einschließlich der Stellenübersicht;
- c) Die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht, die Verwendung des Jahresergebnisses oder Deckung eines Jahresfehlbetrages sowie die Bildung von und Entnahme aus Rücklagen;
- d) Die Zustimmung zum Leistungs- und Entgeltverzeichnis;
- e) Die Bestellung des Abschlussprüfers im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof und die Bestellung von Prüfern für außerordentliche Prüfungen;
- f) Die Erteilung von Vollmachten für die Prozessführung.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann sich Entscheidungen vorbehalten oder an ihre vorherige Zustimmung binden. Die entsprechenden Entscheidungs- beziehungsweise Zustimmungsvorbehalte werden von ihr durch Erlass geregelt.

§ 4

Betriebsleitung und Organisation

(1) Die Leitung des LFB obliegt der Direktorin oder dem Direktor, die/der den LFB nach außen vertritt. Zur Leitung des LFB gehören neben der Direktorin oder dem Direktor vier Abteilungsleitungen. Die ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors des LFB erfolgt durch eine hierzu bestimmte Abteilungsleitung des LFB als ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors. Die Direktorin oder der Direktor sowie die ständige Vertretung werden vom für das Forstwesen zuständigen Ministerium bestellt und abberufen.

(2) Die Direktorin oder der Direktor führt den LFB in eigener Verantwortung nach wirtschaftlichen Grundsätzen, stellt die Erledigung der unter § 2 aufgeführten Aufgaben sicher und verantwortet gemeinsam mit den Abteilungsleitungen das Betriebsergebnis.

(3) Das Aufgabengebiet Landeswaldbewirtschaftung wird organisatorisch von 14 Forstbetrieben wahrgenommen. Das Aufgabengebiet untere Forstbehörde wird organisatorisch von 14 Forstämtern wahrgenommen.

(4) Das Landeskompetenzzentrum Forst Eberswalde (LFE) hat seinen Sitz in Eberswalde und ist Bestandteil des LFB.

(5) Die Waldbrandüberwachung der Wälder Brandenburgs erfolgt über die Waldbrandzentrale-Nord mit Sitz in Eberswalde und die Waldbrandzentrale-Süd mit Sitz in Wünsdorf. Beide Waldbrandzentralen werden organisatorisch an die Abteilung 3 Forstliche Gemeinwohlleistungen und Forsthoheit des LFB angebunden.

(6) Der LFB gibt sich mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde eine Geschäftsordnung (GO-LFB). Soweit in der Geschäftsordnung des LFB nicht geregelt, sind die Bestimmungen der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg (GGO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

(7) Der LFB gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan. Dieser regelt die Zuständigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in den Struktureinheiten des LFB sowie die Aufgabenverteilung unter den Beschäftigten des LFB.

III. Betriebsausstattung/Wirtschaftsführung

§ 5

Betriebsausstattung

(1) Dem LFB sind alle sich am 31. Dezember 2008 im sogenannten Forstgrundstock auf der Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen vom 21. November 2001 (ABl. S. 835) befindlichen Grundstücke in wirtschaftliches Eigentum sowie Gebäude, Einrichtungen, Geschäftsausstattungen und sonstigen Wirtschaftsgüter treuhänderisch unentgeltlich überlassen worden. Dazu gehören auch alle vorhandenen Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens, des Umlaufvermögens, die Betriebsvorrichtungen, auch wenn sie zum unbeweglichen Vermögen gehören, sowie die immateriellen Wirtschaftsgüter.

(2) Der LFB ist ermächtigt, die noch nicht durch Zuordnung vollzogenen Vermögensansprüche des Landes an forstlichem Vermögen geltend zu machen und diese Vermögenswerte ebenfalls in sein wirtschaftliches Eigentum zu überführen.

(3) Der LFB soll das Betriebsvermögen mindestens erhalten, im Wert möglichst steigern und vor Beeinträchtigungen und Störungen durch Dritte schützen.

(4) Die Verwaltung der dem LFB in das wirtschaftliche Eigentum übertragenen Liegenschaften hat kostendeckend zu erfolgen. Aufkommende Einnahmen sind zur Finanzierung der Aufwendungen für kleine und große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten bei Forstgebäuden, für Investitionen im LFB sowie zur Deckung sonstiger im Wirtschaftsplan veranschlagter Aufwendungen einzusetzen. Verkäufe von Landeswaldflächen sind ausschließlich für Arrondierungen und für Investitionen im Sinne des Investitionsvorranggesetzes zulässig. Die daraus resultierenden Einnahmen sind für Arrondierungsankäufe zur Erhal-

tung des Landeswaldes, für Investitionen im LFB sowie zur Deckung sonstiger im Wirtschaftsplan veranschlagter Aufwendungen einzusetzen. Über die Verwendung der Überschüsse im Liegenschaftsbereich wird im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses entschieden.

(5) Der LFB ist als rechtlich unselbstständiger, organisatorisch abgesonderter Teil der Landesverwaltung (VV Nr. 1.1 zu § 26 LHO) weiterhin Bestandteil des Landeshaushaltes und unterliegt damit auch dem Kontrahierungszwang bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des ZIT-BB und des BLB.

§ 6

Grundsätze der Wirtschaftsführung

(1) Für die Verwaltung und Wirtschaftsführung des LFB gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Landesbehörden, soweit nicht nach §§ 26 und 74 der Landeshaushaltsordnung Abweichungen und Ergänzungen zugelassen und im Hinblick auf die Eigenschaft als Landesbetrieb erforderlich sind.

(2) Der LFB wird nach kaufmännischen Grundsätzen auf der Grundlage der Bilanzierungsrichtlinie (Anlage zu VV Nr. 16 zu § 26 der Landeshaushaltsordnung) geführt. Das interne Rechnungswesen erfolgt unter Nutzung der forstspezifischen Kosten-Leistungs-Rechnung (KLR) auf der Grundlage des Forstbetriebsmanagementsystems (FBMS).

(3) Der LFB führt die Bewirtschaftung des Landeswaldes auf der Grundlage des § 26 LWaldG und mit dem Ziel durch, die Selbstkosten zu decken und das Landesvermögen an Wald mindestens zu erhalten.

(4) Der LFB gilt für Umsätze aus einer selbständigen und nachhaltigen Tätigkeit auf privatrechtlicher Grundlage als Unternehmer im Sinne von § 2 UStG. Für derartige Umsätze im Rahmen der öffentlichen Gewalt (auf öffentlich-rechtlicher Grundlage) gilt er gleichwohl als Unternehmer im Sinne von §§ 2, 2b UStG, es sei denn, größere Wettbewerbsverzerrungen können im Verhältnis zu privatrechtlichen Unternehmern ausgeschlossen werden. Für marktorientierte Leistungen außerhalb des forstwirtschaftlichen Betriebes unterhält der LFB BgA. Die BgA sind gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 6 in Verbindung mit § 4 des Körperschaftsteuergesetzes unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig. Die Tätigkeit des LFB, einschließlich der BgA, ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

(5) Nicht durch Gebühren und Entgelte gedeckte Aufwendungen für behördliche Tätigkeiten entsprechend dem LWaldG werden durch Zuweisung aus dem Landeshaushalt finanziert. Für die Umsetzung der Gemeinwohlleistungen erhält der LFB zweckgebundene Zuweisungen aus dem Landeshaushalt.

(6) Die Tätigkeitsbereiche des LFB sind im betrieblichen Rechnungswesen getrennt aus- und nachzuweisen. Der LFB führt dazu eine nach Produkten und Produktbereichen gegliederte KLR. Im Rahmen des Jahresabschlusses weist der LFB eine ergebnisbezogene Darstellung für die Geschäftsbereiche Forstbetrieb und Forstbehörde/Gemeinwohlleistungen aus. Die Bilanzdarstellung erfolgt für den LFB mit seinen Aufgaben im Ganzen.

(7) Kostendeckungsbeiträge für Leistungen innerhalb der Landesverwaltung haben die Selbstkosten abzudecken und dürfen diese nicht übersteigen (Aufwendersatz gemäß § 61 der Landeshaushaltsordnung). Bei der Berechnung sind nur die ausgabewirksamen Kosten und die Abschreibungen auf das Anlagevermögen des LFB zu berücksichtigen. Bereits bestehende Vereinbarungen zur Übernahme von Leistungen innerhalb der Landesverwaltung sind hiervon ausgenommen.

(8) Die Grundsätze für den Vertrieb von Waren, Gütern und Leistungen (zum Beispiel Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holz) sind in Allgemeinen Geschäftsbedingungen festzulegen.

(9) Der LFB hat auf der Grundlage des bestehenden Forstbetriebsmanagementsystems (FBMS) ein Controlling durchzuführen, das die systematische Planung, Steuerung und Kontrolle der betrieblichen Abläufe sowie Aussagen über den wirtschaftlichen und finanziellen Status und die Entwicklung des Betriebes ermöglicht.

(10) Der LFB betreibt ein operatives Risikomanagement, das es ermöglicht, frühzeitig Risiken zu identifizieren und geeignete Maßnahmen zur Erreichung vereinbarter Leistungsziele zu ermöglichen. Darüber hinaus soll ein strategisches Risikomanagement des LFB gewährleisten, unternehmerische Risiken aus dem Forstbetrieb, den BgA und dem Liegenschaftsmanagement auszugleichen.

§ 7

Aufstellung des Wirtschaftsplanes

(1) Der LFB stellt gemäß den Verwaltungsvorschriften der Landeshaushaltsordnung jährlich einen Wirtschaftsplan auf, der aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan sowie der Stellenübersicht besteht und einen Beitrag zur mittelfristigen Finanzplanung des Landes enthält. Er ist dem für das Forstwesen zuständigen Ministerium spätestens am 31. Oktober des Jahres vor Beginn des Geschäftsjahres zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Im Erfolgsplan sind die voraussichtlich im Geschäftsjahr anfallenden Aufwendungen und Erträge nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches darzustellen und zu erläutern. Soweit die Ansätze erheblich von den Beträgen des Vorjahres abweichen, sind sie ausreichend zu begründen.

(3) Im Vermögensplan (Finanzplan) werden die geplanten Maßnahmen zur Vermehrung des Anlage- und Umlaufvermögens sowie deren Deckungsmittel dargestellt. Als Deckungsmittel werden im Finanzplan die vorhandenen oder zu beschaffenden Finanzierungsmittel nachgewiesen.

(4) Soweit im Erfolgsplan Erträge aus Zuführungen des Landes beziehungsweise im Vermögensplan Deckungsmittel aus dem Haushalt des Landes veranschlagt werden, müssen sie mit den entsprechenden Haushaltsansätzen des Landes übereinstimmen. Der Wirtschaftsplan wird dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt.

(5) In der Stellenübersicht sind Beschäftigte nach Entgeltgruppen auszuweisen, bei Stellen für außertariflich vergütete Be-

schäftigte ist die vergleichbare Besoldungsgruppe nach den für die Beamtinnen und Beamten maßgeblichen Besoldungsordnungen anzugeben. Planstellen für Beamtinnen und Beamte sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen auszubringen.

§ 8

Ausführung des Wirtschaftsplanes

(1) Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die eigenverantwortliche Wirtschaftsführung.

(2) Die Stellenübersicht ist verbindlich. Mit Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums kann das für Forstwesen zuständige Ministerium Ausnahmen zulassen.

(3) Die Gesamtansätze der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und des im Finanzplan veranschlagten Finanzbedarfs können überschritten werden, wenn höhere Erträge (Mehreinnahmen) zur Verfügung stehen. Die im Erfolgsplan und Finanzplan jeweils veranschlagten Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig. Vorrang haben die speziellen Regelungen in § 5 Absatz 4.

(4) Soweit Mehreinnahmen bei der Bewirtschaftung des Landeswaldes erzielt werden, können diese für die Bildung einer Risikorücklage verwendet werden. Diese kann bis zu 50 Prozent der durchschnittlichen Jahreseinnahmen aus Holzverkäufen der letzten fünf Jahre betragen. Die Risikorücklage ist bei der Landeswaldbewirtschaftung zum Ausgleich von Betriebsrisiken durch konjunkturelle Schwankungen und nach Maßgabe forstbetrieblicher Notwendigkeiten (biotische und abiotische Schadereignisse) zu verwenden.

(5) Sind bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes wesentliche Über- oder Unterschreitungen des Planansatzes erkennbar, so ist unverzüglich ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem für das Forstwesen zuständigen Ministerium vorzulegen.

(6) Für die Leistung und Annahme geringfügiger Barzahlungen sind die Vorschriften der Zahlstellenbestimmungen (Anlage 2 zu VV Nr. 5.2 zu § 79 LHO) entsprechend anzuwenden.

(7) Der LFB ist befugt, innerhalb der von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Wertgrenzen über Vergleiche gemäß § 58 der Landeshaushaltsordnung, über Veränderungen von Ansprüchen gemäß § 59 der Landeshaushaltsordnung und über die Veräußerung von Vermögensgegenständen gemäß § 63 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung zu entscheiden.

(8) Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs hat der LFB ein Geschäftskonto einzurichten und am sogenannten Cash-Concentration-Verfahren teilzunehmen.

IV. Rechnungswesen

§ 9

Buchführung, Jahresabschluss und Berichtswesen

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für die Buchführung, den Jahresabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, den Anhang und Lagebericht sowie das Inventarverzeichnis gelten die entsprechenden handels- und steuerrechtlichen Vorschriften sowie die Verwaltungsvorschriften der Landeshaushaltsordnung, soweit sie nach Sinn und Zweck des LFB auf diesen anwendbar sind. Mit dem Jahresabschluss ist eine Überleitungsrechnung von der doppelten zur kameralen Buchführung vorzulegen.

(3) Der LFB stellt den Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bilanzstichtages auf und legt diese dem für das Forstwesen zuständigen Ministerium unverzüglich vor. Das für das Forstwesen zuständige Ministerium ordnet die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer an. Es kann Sonderprüfungen anordnen. Der LFB legt der Aufsichtsbehörde einen Vorschlag zur Verwendung des Jahresergebnisses und der Rücklagen vor. Das für das Forstwesen zuständige Ministerium stellt den Jahresabschluss fest, legt ihn dem Landesrechnungshof gemäß § 87 der Landeshaushaltsordnung vor und entscheidet im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen über die Verwendung des Jahresergebnisses.

(4) Die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes gemäß §§ 88 ff. der Landeshaushaltsordnung bleiben unberührt.

(5) Die regelmäßige Berichterstattung gegenüber der Aufsichtsbehörde erfolgt mindestens quartalsweise zu ausgewählten Inhalten der Finanzsituation sowie bei absehbaren Differenzen zu den in der Zielvereinbarung vereinbarten Leistungszielen. Eine jährliche Berichterstattung erfolgt zu den vereinbarten Zielen gemäß Zielvereinbarung. Näheres wird durch Erlass der Aufsichtsbehörde geregelt. Die Aufsichtsbehörde kann weitere Berichte anfordern.

§ 10

Versicherungsschutz

Der Grundsatz der Selbstversicherung findet im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung auf den LFB Anwendung. Der LFB kann über den gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen hinaus Versicherungsschutz nehmen, wenn dies unter Abwägung der potenziellen Risiken und Prämien zweckmäßig ist.

**Bekanntmachung der Durchführung
einer Online-Konsultation anstelle eines
Erörterungstermins zum Antrag nach
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für die Errichtung und den Betrieb
einer Windkraftanlage
in 16278 Angermünde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 14. Juni 2022

Mit der Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt vom 24. Mai 2022 im Amtsblatt für Brandenburg (ABl. S. 519), in der Märkischen Oderzeitung und im Internet wurde der für das Vorhaben der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage auf dem Grundstück in 16278 Angermünde, in der Gemarkung Crussow, Flur 3, Flurstück 208 bekanntgemachte Erörterungstermin ab dem 31. Mai 2022 in der Altstadthalle Angermünde abgesagt und anstelle des Erörterungstermins die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation gemäß § 5 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) öffentlich bekannt gemacht (Az.: G07119).

Die Online-Konsultation dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu behandeln. Die Einwendungsbehandlung erfolgt, wenn und soweit die Einwendungen für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können. Teilnahmeberechtigte sind alle, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben.

Für die Online-Konsultation werden den oben genannten Teilnahmeberechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen gemäß § 5 Absatz 4 Satz 1 PlanSiG in einem Dokument zugänglich gemacht. Diese umfassen im Wesentlichen eine Einführung zur Online-Konsultation, die Stellungnahmen der am Verfahren Beteiligten sowie des Antragstellers, die sich mit den im Rahmen der Auslegung eingegangenen Einwendungen auseinandersetzen. Daneben werden die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, zur Verfügung gestellt.

Die Bereitstellung dieser Inhalte erfolgt **ab dem 22. Juni 2022** über die Internetseite <https://www.uvp-verbund.de/bb> elektronisch sowie an folgenden Stellen zeitgleich in Papierform:

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder), Telefonnummer 0335 60676-5182 oder E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de,
- im Bauamt der Stadt Angermünde, Heinrichstraße 12 in 16278 Angermünde, Telefonnummer 03331 260056 oder per E-Mail: c.szallies@angermuende.de

und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in das in Papierform ausgelegte Dokument eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter den oben angegebenen Kontaktdaten notwendig.

Den zur Teilnahme oben genannten Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit **vom 22. Juni 2022 bis einschließlich 13. Juli 2022** schriftlich gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder der Stadt Angermünde, Markt 24 in 16278 Angermünde oder elektronisch per E-Mail unter t13@lfu.brandenburg.de zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Sachverhalt zu äußern.

Diese Erwidierungen müssen zum Zwecke der eindeutigen Zuordnung zu der bereits erhobenen Einwendung unter Angabe des vollständigen Namens und der vollständigen Adresse erfolgen.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet.

Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen einen bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Absatz 4 Satz 4 PlanSiG).

Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Es kann auch ohne die Mitwirkung eines zur Teilnahme Berechtigten entschieden werden.

Unabhängig von einer Teilnahme an der Online-Konsultation wird die Genehmigungsbehörde die in den Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und darüber entscheiden.

Beiträge im Rahmen der Online-Konsultation werden dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Verfügung gestellt, um eine Erwidierung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist die Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren beendet.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Äußerungen zur Online-Konsultation wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) in 03238 Sallgast OT Göllnitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 14. Juni 2022

Der Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in der Gemarkung Göllnitz, Flur 6, Flurstück 2 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wird die

Genehmigung

erteilt, eine Anlage zur Nutzung von Windenergie (WKA) auf dem Grundstück in 03238 Sallgast OT Göllnitz, Gemarkung Göllnitz Flur 6, Flurstück 2

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen)
- die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) für eine Fläche von 0,9762 ha (zeitweilig und dauerhaft), im unter II näher beschriebenen Umfang
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 16. Juni 2022 bis einschließlich 29. Juni 2022** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-süd> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und in folgender Behörde ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - Bürgerservice/Eingangsbereich - Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz, OT Massen.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten erforderlich:

- Landesamt für Umwelt: Telefon: 0355 4991-1421,
- Amt Kleine Elster (Niederlausitz): Telefon: 03531 782-34.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Anerkennung von Prüffingenieurinnen und Prüffingenieuren für Standsicherheit

Bekanntmachung
des Landesamtes für Bauen und Verkehr
Vom 30. Mai 2022

Das Landesamt für Bauen und Verkehr wird zeitnah ein weiteres Verfahren zur Anerkennung von **Prüffingenieurinnen und Prüffingenieuren** für Standsicherheit durchführen.

Interessierte, welche die Voraussetzungen der Brandenburgischen Bautechnischen Prüfungsverordnung (BbgBauPrüfV) vom 10. September 2008 (GVBl. II S. 374), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 2021 (GVBl. II Nr. 79), erfüllen, können Anträge auf Anerkennung bis zum **31. August 2022** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Außenstelle Cottbus, Gulbener Straße 24, 03046 Cottbus stellen.

Dem Antrag sind Unterlagen nach § 6 Absatz 2 BbgBauPrüfV beizufügen. Nähere Informationen zum Anerkennungsverfahren und zu den Antragsunterlagen sind im Internet unter der Adresse <https://lbv.brandenburg.de/3186.htm> zu entnehmen.

Als Ansprechpartner steht Herr Dipl.-Ing. Schellenberg (Tel. 03342 4266-3500) zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anträge, welche nach dem **31. August 2022** eingehen, für dieses Anerkennungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden können. Sowohl die Anerkennung als Prüffingenieurin und Prüffingenieur für Standsicherheit als auch die Ablehnung des Antrages wegen nicht nachgewiesener Anerkennungsvoraussetzungen oder fachlicher Eignung sind gebührenpflichtig.

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs

entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Freitag, 2. September 2022, 10:00 Uhr

im Sitzungssaal 003 des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder) öffentlich versteigert werden: eingetragen im Grundbuch von Tempelberg **Tempelberg Blatt 34**, Flur 1, Flurstück 232, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 43, 605 m², BV lfd. Nr. 4
Anschrift: 15518 Tempelberg, Lindenstraße 43
Nutzung: Wohnhaus

Verkehrswert: 134.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 18.03.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Es gelten die Regelungen der aktuellen SARS-Cov-2-Verordnung des Landes Brandenburg.

Az.: 3 K 110/19

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „Eichhörnchen e. V.“, Eichhörnchenweg 3, 15537 Erkner, ist am 4. Mai 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen anzumelden:

Gudrun Jager
Eichhörnchenweg 3
15537 Erkner

Renate Schilling
Eichhörnchenweg 3
15537 Erkner

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.